

1.863.144,17 Euro an die gesetzliche Rücklage und
618.641,32 Euro an die freiwillige Rücklage (besteuer);

2. an den Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens laut Art. 11 des Gesetzes Nr. 59/1992 3% des Nettojahresgewinnes, gleich 79.849,04 Euro;
3. an den Dispositionsfonds des Verwaltungsrates für Zwecke der Gegenseitigkeit und Wohltätigkeit 100.000,00 Euro.

Ergebnis der Abstimmung: dafür: 352

dagegen: 0

Enthaltungen: 9

Somit wurde die vorgeschlagene Verwendung des Reingewinnes mit großer Mehrheit genehmigt.

3) Informationen an die Vollversammlung gemäß Vorgaben der aufsichtsrechtlichen

Bestimmungen

Bei der Vollversammlung am 30.04.2021 wurde die Vergütungs- und Anreizleitlinie der Raiffeisenkasse Etschtal letztmals genehmigt. Gemäß den Vorschriften der Bankenaufsicht ist die Vollversammlung angemessen über die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie zu informieren.

Diesbezüglich wird auszugsweise nachstehende Stellungnahme der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht:

1) Entscheidungsprozess zur Festlegung der Vergütungsleitlinie

Mit Beschluss der Vollversammlung der Raiffeisenkasse Etschtal vom 30.04.2021 wurde die Vergütungs- und Anreizleitlinie für die Vergütungen an die Leitungs- und Kontrollorgane sowie an die abhängigen und freien Mitarbeiter genehmigt. Dies, nachdem sich der Verwaltungsrat eingehend mit dem in der Bank vorhandenen Vergütungssystem beschäftigt und darauf aufbauend einen Entwurf für die Vergütungs- und Anreizleitlinien erstellt und genehmigt hat. Er hat sich dabei an einen vom Raiffeisenverband Südtirol zur Verfügung gestellten Rohentwurf angelehnt und denselben an die betriebsinternen Gegebenheiten der Raiffeisenkasse angepasst. Beteiligt am Prozess waren die Geschäftsführung sowie die zuständige Stelle für das Personal und die Compliance-Funktion unter Miteinbeziehung des Risikomanagers. Der Leitgedanke war, die Interessenkonflikte zu vermeiden, Risiken zu minimieren und zu berücksichtigen, dass es sich bei der Raiffeisenkasse um eine Kleinbank handelt und die Tätigkeit der Bank auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet ist. Der Prozess wurde darüber hinaus im Lichte des genossenschaftlichen Gedankens entwickelt, der auf die Erbringung der für die Mitglieder und Kunden notwendigen Bankdienstleistungen ausgerichtet ist.

2) Informationen zur Umsetzung der Vergütungs- und Anreizleitlinie

Die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates, sowie an die abhängigen und freien Mitarbeiter der Raiffeisenkasse wurden gemäß den Vorgaben der oben unter Punkt 1) getroffenen Entscheidungen der leitenden Organe der Raiffeisenkasse, bis auf zwei unwesentliche Abweichungen, umgesetzt. Diese zwei unwesentlichen Abweichungen wurden im Februar 2022 bzw. April 2022 richtiggestellt.

3) Quantitative Informationen zu den Vergütungen

Die im Geschäftsjahr 2021 ausbezahlten Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates sowie an die abhängigen und freien Mitarbeiter belaufen sich in Summe auf Euro 2.572.913,50.

In diesem Zusammenhang werden nachstehende Detailangaben geliefert:

- a) Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates (Anzahl 11)
 - Sitzungsgelder und Vergütungen Fortbildungen insgesamt Euro 59.565,00

- Vergütung Obmann (ohne Sitzungsgeld) Euro 35.000,00
- Vergütung Obmannstellvertreterin (ohne Sitzungsgeld) Euro 8.250,00

Insgesamt wurden im Berichtsjahr folglich Euro 102.815,00 als Vergütungen (inklusive Sitzungsgeld) an die Mitglieder des Verwaltungsrates ausbezahlt.

b) Mitglieder des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat (3 Mitglieder) wurde eine Brutto-Vergütung von insgesamt Euro 31.652,50, einschließlich Vergütung für die Überwachungsfunktion 231/01 und Fortbildungen, zuerkannt.

c) Vergütungen an Identifizierte Mitarbeiter (personale più rilevante)

Die im Geschäftsjahr 2021 ausbezahlten Vergütungen an abhängige Mitarbeiter, die gemäß Vergütungs- und Anreizleitlinie als Identifizierte Mitarbeiter (Anzahl 7) gelten, belaufen sich in Summe auf Euro 504.306,00; davon entfallen Euro 504.306,00 auf die fixe Komponente der Vergütung und Euro 0 (Null) auf die variable Komponente. Dies ist auf die kollektivvertragliche Regelung zurückzuführen, die eine Auszahlung einer variablen Komponente (Ergebnisprämie) in Falle eines negativen Geschäftsergebnisses unterbindet.

d) Zurückbehaltene Vergütungen (remunerazione differita)

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine Vergütungen zurückbehalten, die nicht im Zusammenhang mit kollektivvertraglichen Bestimmungen vorgesehen sind.

e) Neueinstellungsprämien und Abfindungen

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine Neueinstellungsprämien und keine Abfindungen ausbezahlt.

f) Vergütungen über Euro 1 Mio.

Im Berichtsjahr wurde keine Person mit Euro 1 Million oder mehr vergütet.

4) Erläuterungen zur Vergütungspolitik der Raiffeisenkasse

Die Raiffeisenkasse hat ihre Vergütungspolitik in Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, in Anwendung der bereits aufgezeigten Prinzipien und unter Berücksichtigung ihrer strukturellen und organisatorischen Besonderheiten verfasst.

Da die im Tagesordnungspunkt 3 angeführten Ausführungen nur informativen Charakter an die Vollversammlung haben, war dazu keine Stimmabgabe erforderlich.

4) Anpassung der Vergütungs- und Anreizleitlinie

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Etschtal hat sich in der Sitzung vom 23.03.2022 mit der Anpassung der Vergütungs- und Anreizrichtlinie befasst.

Die Änderungen der normativen Bestimmungen der italienischen Bankenaufsichtsbehörde vom 04.12.2021, welche auf den Richtlinien (guidelines) der Europäischen Bankenaufsicht fußen, machen es notwendig, die bestehende Vergütungs- und Anreizleitlinie anzupassen.

Wesentliche Änderungen:

- 1) Im Sinne und für die Anwendbarkeit dieser Aufsichtsanweisungen gilt die Raiffeisenkasse Etschtal als Bank „kleinerer Größe und Komplexität“, da die Summe ihrer Aktiva unter 5 Milliarden Euro liegt. Die Schwelle wurde von 3,5 auf 5 Milliarden Euro angehoben.
- 2) Sowohl die Vorgaben der EBA als auch die 37. Auflage des Rundschreibens Nr. 285/2013 der Banca d'Italia, regeln die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgeltes für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit. Im Sinne dieses grundlegenden Prinzips der Gleichbehandlung stellt die Raiffeisenkasse in ihrer Vergütungs- und Anreizleitlinie sicher, dass das Geschlecht der Mitarbeiter bei Ausübung derselben Tätigkeit die Vergütungen nicht beeinflusst.

Um die Umsetzung dieser Ziele zu gewährleisten, muss der Verwaltungsrat jährlich den „gender pay gap“ der Bank analysieren. Dabei muss eine Gegenüberstellung der Mittelwerte des Jahresbruttogehaltes/der Vergütung eines jeden Geschlechts mit getrennter Angabe der identifizierten Mitarbeiter und des übrigen Personals herangezogen und ein Vergleich gezogen werden. Die Vergütungen der Mitglieder von Leitungsorganen mit Aufsichtsfunktion (organo con funzione di supervisione strategica e di gestione) sind davon auszuschließen, da für diese eine eigene Gegenüberstellung zu erfolgen hat.

- 3) Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, eine jährliche Eigenanalyse zur Feststellung der „identifizierten Mitarbeiter“ zu veranlassen. Eine erste Zuordnung ist bereits anlässlich der bevorstehenden Verwaltungsratssitzung vorzunehmen und in die Leitlinie einzufügen. Im Rundschreiben Nr. 285/2013 werden seit der Überarbeitung einige Positionen angeführt, welche als „identifizierte Personen“ zu betrachten sind. Dies wurde bei der Überarbeitung der Leitlinie berücksichtigt und die vorgegebenen „identifizierten Personen“ sind im Vorschlag der Leitlinie enthalten.
- 4) Das Vergütungssystem muss sich an die Prinzipien und an die Werte des Unternehmens anpassen. Als Neuerungen müssen dabei nun auch die ESG – Kriterien (Environmental, Social and Governance, Nachhaltige Finanzierung) berücksichtigt werden.

Ergebnis der Abstimmung: dafür: 331
dagegen: 5
Enthaltungen: 18

Somit wurde die vorgeschlagene Anpassung der Vergütungs- und Anreizleitlinie mit großer Mehrheit genehmigt.

5) Festlegung der Höchstkreditgrenzen gemäß Art. 30, Absatz 2 des Statuts

Gemäß Artikel 30 des geltenden Statutes bestimmt die Vollversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates einmal im Jahr den Maximalbetrag der Risikopositionen im Verhältnis zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln, die gegenüber den Mitgliedern und Kunden übernommen werden können, und zwar unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Grenzen zur Risikokonzentration.

Der Verwaltungsrat schlägt der Vollversammlung vor, den Maximalbetrag der Risikopositionen im Verhältnis zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln, die gegenüber den Kunden übernommen werden können, in der von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zulässigen Höchstgrenze, welche derzeit mit 25 % festgesetzt ist, festzulegen.

Ergebnis der Abstimmung: dafür: 338
dagegen: 0
Enthaltungen: 17

Somit wurde die vorgeschlagene Höchstkreditgrenze mit großer Mehrheit genehmigt.

6) Genehmigung der neuen Wahlordnung

Die außerordentliche Vollversammlung vom 22.01.2021 hat eine Statutenänderung der Raiffeisenkasse aufgrund der Bildung des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS vorgenommen, welche u.a. auf eine Wahlordnung verweist. Bereits in Vergangenheit war eine Wahlordnung bei der Raiffeisenkasse Etschtal in Anwendung, welche nunmehr durch die Änderung des Statutes ebenfalls eine Anpassung an die neuen Bestimmungen erfahren muss.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Aufnahme einer Regelung zur Ämterhäufung sowie die Tatsache, dass es für eine koordinierte Abwicklung des Wahlprozesses nunmehr notwendig ist, dass die Kandidaturen vorab eingereicht werden. Eine Spontankandidatur ist mit dieser Wahlordnung nicht mehr vorgesehen. Die neue Wahlordnung trägt somit den aktuellen statutarischen Vorgaben und generell den Regeln zur Unternehmensführung (Corporate Governance) Rechnung. Alle notwendigen Elemente sind enthalten, damit im Rahmen des Wahlprozesses die Umsetzung der Prinzipien zur Corporate Governance sichergestellt sind.

Ergebnis der Abstimmung: dafür: 337
dagegen: 3
Enthaltungen: 16

Somit wurde die vorgeschlagene Höchstkreditgrenze mit großer Mehrheit genehmigt.

7) Ersatzwahl von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates

Die Stimmabgabe erfolgte durch Ankreuzen des Feldes neben dem Namen der Kandidaten auf dem getrennten Wahlformular. Die Abstimmung erfolgte geheim. Folgende Kandidaten stellten sich der Ersatzwahl und haben folgendes Ergebnis erzielt:

- Bernard Vera (Lana) 134 Stimmen
- Erschbamer Horst (Nals) 77 Stimmen
- Figl Eckard (Nals) 112 Stimmen
- Gatscher Andreas (Terlan) 251 Stimmen

Sechs Stimmzettel wurden weiß abgegeben, 3 weitere waren ungültig. Zwei Stimmen verteilten sich auf zwei weitere Mitglieder.

Somit sind Herr Gatscher Andreas und Frau Bernard Vera in den Verwaltungsrat gewählt.

8) Festlegung der Anzahl der Verwalter

Der Artikel 32 des geltenden Statutes der Raiffeisenkasse Etschtal Genossenschaft, genehmigt mit Beschluss der Vollversammlung vom 22.01.2021, regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und weiteren 5 bis 7 Verwaltern zusammen. Die mit Tagesordnungspunkt 6) der heutigen Vollversammlung genehmigte Wahlordnung regelt im Artikel 2, Absatz 2, dass die Vollversammlung, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses des vorletzten Geschäftsjahres der Amtszeit des Verwaltungsrates einberufen wurde, die Anzahl der im folgenden Jahr zu wählenden Verwalter festlegt. Dementsprechend hat der Verwaltungsrat einen Vorschlag zur Festlegung der Anzahl der Verwalter ausgearbeitet, welcher wie folgt lautet:

Die Anzahl der im Folgejahr zu wählenden Verwaltern wird mit 5 (fünf) festgelegt.

Ergebnis der Abstimmung: dafür: 331
dagegen: 2
Enthaltungen: 19

Somit wurde die vorgeschlagene Anzahl an Verwalter mit großer Mehrheit genehmigt.

9) Allfälliges

Bei der Vollversammlung am 30.04.2021 wurde die Wahl der Mitglieder des Schlichtungskollegiums vorgenommen, wobei der Vorsitzende des Schlichtungskollegiums vom Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft ernannt wird.

Der Verwaltungsrat des Raiffeisenverbandes Südtirol Genossenschaft hat in seiner Sitzung vom 13.07.2021 Herrn Sepp Kiem, Alte Landstraße 37, Algund, langjähriger Obmann der Raiffeisenkasse Algund Genossenschaft, zum Vorsitzenden des Schlichtungskollegiums bestellt.

Terlan, den 02.05.2022